

An alle Mitglieder Schweizerischer  
Berufsverband der Pflegefachfrauen und  
Pflegefachmänner SBK

Dübendorf, 12. Dezember 2017

Manuela Schär | m.schaer@ecc-hsk.info | T +41 43 340 66 63 | M +41 79 174 18 50

**Bundesverwaltungsgericht Urteil C-3332/2015 vom 1. September 2017**  
**Bundesverwaltungsgericht Urteil C-1970/2015 vom 7. November 2017**  
**Bundesgerichtsurteil K 79/98 vom 4. Juli 2001, Erw. 4a/b**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. September 2017 resp. am 7. November 2017 wurden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Verrechnung der Mittel und Gegenstände (kurz: MiGeL= Mittel-und Gegenständeliste) in den Pflegeheimen publiziert. In den Urteilen wird festgehalten, dass Mittel- und Gegenstände in den Beiträgen der Versicherer nach Art. 7a Abs. 3 KLV und der Versicherten nach Art. 25a Abs. 5 KVG inbegriffen sind und nicht zusätzlich verrechnet werden dürfen.

Gemäss Art. 20 der KLV leisten die Versicherer nur eine Vergütung an Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder der Untersuchung im Sinne einer Überwachung der Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dient, die auf ärztliche Anordnung von einer Abgabestelle nach Art. 55 KVV abgegeben werden und die **von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden** (Selbstanwendung). Damit solche Leistungen zu Lasten der Grundversicherung abgerechnet werden können, benötigt der Leistungserbringer einen Abgabevertrag mit jenen Versicherern, an die er Rechnung stellen will (Art. 55 KVV).

Die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer (Helsana Versicherungen AG, Progrès Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG, Compact Grundversicherungen AG, KPT Krankenkasse AG) weisen Sie darauf hin, dass ab der Veröffentlichung der beiden oben erwähnten Bundesverwaltungsgerichtsurteile eine Verrechnung der Mittel und Gegenstände im Rahmen der Pflege i.S.v. Art. 7 KLV nicht mehr rechtens ist. Eine Verrechnung darf nur noch im Falle der oben erwähnten Selbstanwendung erfolgen.

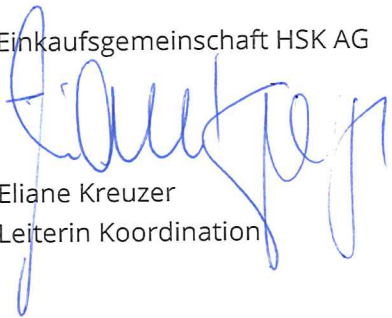
Soweit vertragliche Anpassungen notwendig sind, werden wir diese in den nächsten Wochen vornehmen und Ihnen zur Gegenzeichnung zukommen lassen. Daher **bitten wir die Pflegeheime, Spitex-Verbände und selbständigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auf eine Verrechnung der Mittel- und Gegenstände im Rahmen der Pflege i.S.v. Art. 7 KLV ab sofort zu verzichten.**

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Einkaufsgemeinschaft HSK AG

Eliane Kreuzer  
Leiterin Koordination



Manuela Schär  
Tarifmanagerin Pflege

**Kopie an:** Kantonale Gesundheitsdirektionen